Bemerk. Die unter bemselben Tage erlassen kaiferl. Reiche-Acht-Erklärung gegen ben Erzbischof und Churfurft zu Goln Joseph Clemens (Bruber bes Obengenannten) ist burch ein besonderes gleichzeitiges Patent ebenmäßig verfündigt worden.

255. Munfter den 23. Juli 1706. (A. 4. b. Gerichts-Gebühren-Zare.)

Das Domtapicel bes Stifts Munfter, sede vac.

Publifation einer auf ben wiederholten Antrag ber Landstände festgesetzen Ordnung und Tare, wonach die Gerichte Gebuhren bei allen stiftischen Gog = u. a. Gesrichten auf dem Lande, und bei allen andern Untergerichten in den Städten erhoben und unter die Gerichtspersonen vertheilt werden sollen.

Bemerk. Durch eine Berordnung ber fürstlich munfter's schen Regierung vom 17. Januar 1711 (B. 2. d.) sind mehrere, in obiger Tare bestimmte Gebühren-Sage für Richter und Gerichtschreiber, wegen beren unzulänglischen Besoldung, bis auf weitere Berordnung erhöhet worden.

256. Munfter ben 21. August 1706. (A. 4. b. Teftamente ber Cerocenfualen.)

Das Domfapitel bed Stifts Minfter, sede vac.

Die ben sogenannten Wachszusigen ober Gerocensuslen ber Domfirche, nebst andern Privilegien zuständige Freiheit: den Weltgeistlichen gleich, ihre Testamente und letten Willens Berordnungen, ohne einige der von den gemeinen Rechten soust erforderten Feierlichkeiten, rechtsbeständig einzurichten und zu verfertigen, wird benselben bestätigt, und jede deskallige gerichtliche oder außergerichtliche Beeinträchtigung, unter Androhung willführlicher Strafe verboten. 257. Munfter den 9. Juni 1707. (A. 4. b. Bischofe-Bahl.)

Das Domtapitel bes Stiftes Munfter.

Nebst Bekanntmachung ber (nach geschehener Berhandslung) eingetroffenen pabsilichen vorläusigen Einweisung in die geistliche und weltliche Berwaltung bes Hochsten Münster, des zum Bischof zu Münster jüngst erwählten Bischofs von Paderborn, Franz Arnold, und desen kan-besregierungs Antrittes, werden sämmtliche Beamte und Unterthanen zur Anerkennung des neuen Kandesherrn und zur Pstichterfüllung gegen denselben angewiesen.

Bemerk. Das Domkapitel hatte bereits unterm 28. Ausgust 1706 (A. 4. b.) ben kaiserlichen Befehl zur Aussichließung bes Bischofs von Paberborn bei der Wahl, sodann auch die pabstliche Prorogation des Wahltages, zur öffentlichen Kunde gebracht und die Fortdauer seiner Landes Regierung bis zur Beendigung der Wahlsangelegenheit bekannt gemacht.

258. Saffenberg ben 30. Juli 1707. (A.5. b. Lanbedgebet.)

Frang Arnold (Freiherr von Metternich jur Gracht), Bifchof gu Munfter und Paberborn zc.

Anordnung eines in allen Landeskirchen, nach besonbers vorgeschriebener Ordnung, zu haltenden allgemeinen Landesgebetes zur Erstehung besterer Witterung zur Reife der durch anhaltendes Regenwetter sehr benachtheiligten-Feldfruchte.

Bemerk. Dergleichen, wegen gleichartiger u. a. Calamitaten sehr oft sich erneuernde Anordnungen, sind in dieser Sammlung ferner nur dann angezeigt worden, wenn ein historischer oder andrer Moment dadurch bezeichnet ist.

259. Munfter ben 9. December 1707. (B. 2. b. Deferteure.)

Frang Arnold, Bifchof zu Munfter und Paberborn zc.

Den Deferteuren von den landesherrlichen, sowohl im in als ausländischen Solde stehenden Truppen, welche

345

binnen 6 mochentlicher Frift fich wieder bei ihren Kahnen einfinden, wird volliger Strafnachlag verheißen, bagegen foll gegen bie biefen Beneral = Darbon nicht benutenben Deferteure nach friegerechtlicher Strenge verfahren werben. Bemert. Das sede vac. regierende Domfapitel hat unterm 6. Mai 1719 (A. 5. b.) einen gleichmäßigen General-Darbon verfundigt.

260. Munfter ben 12. December 1707. (E. 2. d. Geheimerathe=Collegium.).

Frang Arnold, Bifchof gu Munfter und Paderborn ic.

Anordnung eines ju Munfter refibirenten Geheimen= Rathe-Collegiume, jur Mahrnehmung ber Canbes-Regierunge = Ungelegenheiten bei stattfindender Abmefenheit bes Landesherrn, nebft Reftfetung ber Urt und Form feines Geschafte=Betriebes.

261 Meuhaus ben 13. Januar 1708. (B. 2. d. Beirathen ber Colonen ins Ausland.)

Frang Arnold, Bifchof gu Munfter und Daberborn ic.

Die im Sochstifte Munfter geburtigen Gigenhorige. burfen ohne vorherige Leibeigenschaftes Entlaffung ber Gis genthume = und Guteberrn , fich im Auslande meber verheirathen, noch auch bafelbft hauslich nieberlaffen, und follen im Contraventionsfall mit einer Belbbufe von 20 Goldg. halb jum Bortheil bes Ristus und halb jum Beften bes Gigenthumsherrn belegt werben, mobei bes Letteren Unfprudje, megen ber von ber Leibeigenfchaft abhangigen Rugungen, ausbrucklich vorbehalten bleiben.

Bur beffern Sandhabung biefer Beftimmung wird es den ftiftischen freien und eigenbehörigen Unterthanen ohne Unterschied, bei Strafe bes Betrage-Erfates an ben Risfus und ben Guteherrn, verboten, einem auswartig fich verheirathenden oder inederlaffenden Gigengehörigen, ohne vorherige Produktion eines Freilaffungebriefes feines Butsherrn, irgend etwas von feinem inlandisch vorhandenen

Gigenthum jeber Urt auszufolgen, auch ber Pfarrgeiftlichfeit befohlen, nur unter gleicher Bedingung Dimiffiorialscheine, behufe auslandischer Berheirathung eines Gigenhörigen, ju ertheilen.

Munfter ben 20. August 1708. (A. 5. b. Leben= 262. Erneuerung.)

Frang Arnold, Bifchof gu Munfter und Daberborn ic.

Nach pabstlicher und faiferlicher Bestätigung ale ermahlter Bifchof zu Munfter, werben fammtliche Minfterfche und Bortelohische in und außerhalb Landes angefeffene Bafallen aufgeforbert, die Erneuerung ihrer Lebens : Empfangniffe , binnen breimonatlicher Frift gu bewirfen.

Bemert. Unterm 3. December 1710 ift ben in Erneues rung ihrer Lehens = Empfangniffe und Erfullung ihrer Lebenspflichten noch rudftandigen Lebenleuten eine end= liche Erfullungefrist von 3 Monaten sub poena caducitatis anberaumt worben. Gleichmäßige Leben-Erneues runge = Aufforderung ift auch von bem Bifchof Clement August am 8. April 1720 (A. 6. b.) gefchehen, und ift von bemfelben am 5. Februar 1722 (A. 6. b.) bem fliftischen Lehnrichter ber Auftrag ertheilt worben, ge= gen bie ferner faumigen Lehntrager ben Cabucitates Prozeß am eroffnen.

263. St. Ludgereburg ben 23. August 1708. (E. 4. b. Jud. Pfand=Darleihen.)

Frang Urnold, Bifchof gu Munfter und Paberborn ic.

Bur Berhutung bes ben vergleibeten Juden burch Saumnig von Pfand-Ginlofungen erzeugt werdenden Schabens, wird landesherrlich verordnet:

"daß, wann ein Pfand ein Jahr und feche Bochen "beim Juden gestanden, und die gewöhnlichen Interessen "nicht bezahlet worden, der Jude bemachtiget fein foll, "bem Schuldner burch bas Gericht worunter biefer ge-